

# **Geschäftsordnung des Landesparteirats**

**Stand 3. November 2012**

## **§ 1 Tagungspräsidium**

(1) Der Landesparteirat (LPR) wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Tagungspräsidium. Ergänzungen aus der Versammlung sind möglich. Präsidiumsmitglieder dürfen sich auf der Versammlung für kein Amt zur Wahl stellen. Das Präsidium ist mindestquotiert.

(2) Über den Vorschlag und mögliche Ergänzungen wird – in der Regel im Block – in offener Abstimmung entschieden.

## **§ 2 Außerordentliche Tagungen**

Auf schriftlichen Antrag von vier Kreisverbänden oder auf Beschluss des Landesvorstandes wird unverzüglich eine Tagung des Landesparteirates durch die Landesgeschäftsstelle einberufen.

## **§ 3 Protokoll**

Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern des Landesparteirats sowie den SprecherInnen der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 4 Rederecht**

(1) Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Das Präsidium bzw. die Tagungsleitung erteilt das Wort. Will die/der TagungsleiterIn sich selbst an der Aussprache beteiligen, so gibt sie/er die Versammlungsleitung ab und darf sie zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erneut übernehmen.

(2) Das Präsidium legt zu Beginn einer Antragseinbringung die Zahl der festen sowie gelosten Redebeiträge, sowie die jeweilige Redezeit fest. Zur Aussprache zu einem Sachverhalt sollte einer/m RednerIn nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Überschreitet einE RednerIn ihre/seine Redezeit, so soll die/der TagungsleiterIn ihr/ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(3) Wer zur Sache sprechen will, hat sich hierfür per Los einzuwerfen.

(4) Die Reihenfolge der RednerInnen bestimmt sich durch das Los. Es sollen - nach Frauen und Männern - quotierte Redelisten geführt werden. Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort oder ist die nach § 4 (2) festgesetzte Zahl an Redebeiträgen erreicht, so erklärt die/der TagungsleiterIn die Redeliste für geschlossen.

## **§ 5 Anträge**

(1) Über Finanzanträge der Kreisverbände entscheidet der Landesfinanzrat. Zu sonstigen Finanzanträgen, die an den LPR gestellt werden, ist der Landesfinanzrat zu hören.

(2) Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie sind möglichst frühzeitig zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Geschäftsordnungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme in der Regel der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Anträge zur Tagesordnung:

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung; abweichend von Abs. (5) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- Erweiterung der Tagesordnung; abweichend von Abs. (5) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten
- Auszeit; wird der Antrag von mehr als einem Drittel der Delegierten unterstützt, ist ihm stattzugeben
- Rückholanträge; abweichend von Abs. (5) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- Streichung eines Tagesordnungspunktes; abweichend von Abs. (5) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich

2. GO-Anträge zur Behandlung gegenwärtiger, bereits eingebrachter Anträge:

- Nichtabstimmung
- Überweisung an den Landesvorstand, bzw. den LandessprecherInnenrat
- Vertagung auf eine spätere LDK
- Zusammenfassung von Anträgen zur gemeinsamen/alternativen Beschlussfassung
- Teilung von Anträgen
- Schluss der Redeliste
- Abbruch der Debatte und Nichtabstimmung
- Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
- Nichtbefassung (nur vor Beginn der Aussprache möglich); abweichend von Abs. (5) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3. Anträge zur Beschlussfassung

- Auszählung des Abstimmungsergebnisses
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Einspruch gegen Abstimmungsfragen

4. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit; abweichend von Abs. (5) ist diesem Antrag stattzugeben.

(5) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die/der TagungsleiterIn vorrangig das Wort.

(6) In der Regel sind zu einem Geschäftsordnungsantrag nur zwei Worterteilungen möglich (Pro und Contra). Dabei zählt die Einbringung als Pro.

(7) Der weitestgehende GO-Antrag ist zuerst abzustimmen.

### **§ 6 Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesparteirats mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in Kraft. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des LPRes, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.